



## Informationsblatt zur Erteilung einer Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz (GastG) zum Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes

Bitte vor dem Ausfüllen des Antrages unbedingt vollständig lesen!

Gemäß § 12 GastG **kann** aus besonderem Anlass der Betrieb eines erlaubnispflichtigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen **vorübergehend auf Widerruf** gestattet werden.

### Anlässe können sein:

Straßenfeste, Volksfeste, Jahrmärkte, Schul-, Jugend- und Vereinsfeste und Ähnliches.

### Antragsteller:

Der Gewerbetreibende, der ausschenken möchte, muss die Gestattung beantragen.

Die Gestattung ist ein persönliches Recht und kann **nicht** einem Hauptunternehmer mit der Wirkung erteilt werden, dass damit zugleich der Gaststättenbetrieb anderer Gewerbetreibender erlaubt wird.

### Ort und Zeitpunkt der Antragstellung:

Der formelle Antrag ist in der nebenstehenden Dienststelle, mindestens **3 Wochen vor der Veranstaltung** zu stellen. Ein entsprechendes Antragsformular ist hier erhältlich.

**Der Besitz einer Gaststättenerlaubnis entbindet nicht von der Pflicht zur Beantragung einer Gestattung.**

Bitte machen Sie alle erbetenen **Angaben vollständig und richtig**. Füllen Sie bitte das Antragsformular deutlich und lesbar aus. Dadurch können zeitliche Verzögerungen in der Bearbeitung vermieden und ggf. eine schnelle Entscheidung getroffen werden.

### Hansestadt Stralsund

#### Ordnungsamt

#### Abt. Gewerbe- und Ordnungsangelegenheiten

Schillstraße 5 – 7, 18439 Stralsund

Ansprechpartnerin: Annette Slonina, Zimmer 113

Telefon 03831 253 710

Telefax 03831 252 53 710

E-Mail: [aslonina@stralsund.de](mailto:aslonina@stralsund.de)

#### Öffnungszeiten

Montag 8 – 12 Uhr

Dienstag 8 – 12 Uhr und 13 – 18 Uhr

Mittwoch Termine nach Vereinbarung

Donnerstag 8 – 12 Uhr und 13 – 16 Uhr

Freitag 8 – 12 Uhr

*Dieses Merkblatt soll nur Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.*